faktorgrün

Stadt Reutlingen

Rommelsbach „Pflegeheim“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Rottweil, den 03.05.2017

faktorgruen
Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Eisenbahnstraße 26
78628 Rottweil
0741/1 57 05

rottweil@faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg

Franz-Knauff-Str. 2-4, 69115 Heidelberg

Schockenriedstraße 4, 70565 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung 2
2 Gebietsbeschreibung 3
3 Rechtliche Rahmenbedingungen 4
4 Europäische Vogelarten 5
4.1 Bestand 5
4.2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Vogelarten 6
5 Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV 7
5.1 Bestand 7
5.2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Anhang IV-Arten 7
6 Zusammenfassung 9
Quellenverzeichnis 10

1 Aufgabenstellung

Anlass

Gemäß der „Konzeption zur Weiterentwicklung der dezentralen und wohnortnahen stationären Pflegeinfrastruktur“ (GR-Drs. 12/074/01) soll in Rommelsbach die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung „einer bedarfsgerechten, stationären Altenhilfeeinrichtung“ geschaffen werden. Das Pflegeheim soll neben der Schule in der Tannheimer Straße errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,36 ha.

Abbildung 1: Geplante Bebauungsfläche „Pflegeheim“

Aufgrund der Habitatausstattung konnte das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher wurde das Büro faktorgruen mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt.

Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Relevanzprüfung ist die Erfassung der Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten im Rahmen einer Übersichtsbegehung. In Verbindung mit einer Datenrecherche und der Auswertung von Verbreitungskarten wird für einzelne Arten oder Artengruppen die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet ermittelt.

2 Gebietsbeschreibung

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst in großen Teilen das Schulgebäude und den dazugehörigen Schulhof. Im Norden wird das Plangebiet zur Tannheimer Straße hin durch eine Reihe älterer Linden (Abbildung 2) begrenzt. Westlich des Schulgebäudes befindet sich eine Zierrasenfläche, die zum Nachbargrundstück durch eine Hecke begrenzt ist (Abbildung 3). Der südliche Teil des Plangebietes besteht aus Gärten, die einzelne Gehölze aufweisen. Weiterhin befindet sich dort ein kleines Gewächshaus (Abbildung 4) und eine kleine Gartenhütte (Abbildung 5).

Abbildung 2: Ältere Linden am nördlichen Rand des Plangebietes

Abbildung 3: Zierrasenfläche und Hecken am westlichen Rand des Plangebietes.

Abbildung 4: Gewächshaus und Garten im Süden des Plangebietes

Abbildung 5:Gartenhütte im Süden des Plangebietes

Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen, **c**ontinuous **e**cological **f**unctionality-measures) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

4 Europäische Vogelarten

4.1 Bestand

Datengrundlage

Das Gebiet wurde am 10.03.2017 und am 28.04.2017 begangen, um bereits vorhandene Vogelarten zu erfassen sowie das Habitatpotenzial für weitere Arten einzuschätzen. Weiterhin wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen kontrolliert sowie das Schulgebäude und die Gartenhütte auf das Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten untersucht.

Ergebnisse der Übersichtsbegehung

Im Rahmen der Übersichtsbegehungen konnten keine gebäudebrütenden Vogelarten im Plangebiet erfasst werden. Das Schulgebäude verfügt auch über keine geeigneten Nistmöglichkeiten in Form von Spalten oder Höhlen, die von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden könnten. Auch die kleine Gartenhütte ist aufgrund ihrer Ausstattung und Größe nicht geeignet.

In den älteren Linden konnten vereinzelt Baumhöhlen (Abbildung 6) festgestellt werden, in einer Höhle waren Bettelgeräusche von jungen Blaumeisen zu vernehmen und ein futtertragender Altvogel konnte beim Einflug in die Höhle beobachtet werden. In den Gehölzen konnten weitere siedlungstypische und siedlungstolerante Arten (vgl. Liste) erfasst werden. Diese Arten sind allgemein verbreitet und ungefährdet, es fanden sich keine Hinweise auf gefährdete, planungsrelevante Arten.

Folgende Vogelarten konnten während der Begehungen im Plangebiet und in der Umgebung erfasst werden.

- Amsel (*Turdus merula*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Fazit

Im Plangebiet befinden sich siedlungstypische und siedlungstolerante Arten aus den Gilden der Höhlen- und Gebüschbrüter. Für Gebäudebrüter (z.B. Haussperling) finden sich im Plangebiet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Weiterhin gibt es keine Hinweise auf gefährdete, planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet.

Abbildung 6: Baumhöhle in einer der Linden

4.2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Vogelarten

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung und dem Roden von Gehölzen während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln.

Um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Baufeldräumung sowie die Rodung von Gehölzen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Falls die Linden gerodet werden, ist zu berücksichtigen, dass diese nur bei Frost gefällt werden dürfen um potenzielle Einzelindividuen der Fledermäuse nicht zu gefährden (vgl. Kapitel 5.2).

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt, ist durch die Baumaßnahmen (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen) nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, wenn Gehölze gerodet und Gebäude abgerissen werden.

Für die ungefährdeten, ubiquitären Arten ist die ökologische Funktion möglicherweise entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet, da es ausreichende Habitate im Umfeld gibt und eine dauerhafte Eingrünung des Pflegeheims geplant ist.

Fazit

Baufeldräumung und die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Eine Ausnahme stellt die Rodung der Linden da, da hier die strengeren Vorgaben aus Kapitel 5.2 zum Schutz von Fledermäusen gelten.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

5 Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV

5.1 Bestand

Datengrundlage

Das Gebiet wurde am 10.03.2017 und 28.04.2017 begangen um das Habitatpotenzial für relevante Arten einzuschätzen. Zudem wurde im Vorfeld eine Datenrecherche im Kartenserver der LUBW (Zielarten der Schutzgebiete in der Umgebung) durchgeführt sowie eine erste Einschätzung aufgrund des Luftbildes getroffen.

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 75 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für folgende Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (Gewässer) ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden: Fische, Amphibien, Mollusken und Libellen.

Ergebnisse der Übersichtsbegehung

Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL können wegen ungeeignetem Habitat ausgeschlossen werden, auch Tagfalter des Anhang IV sind nicht zu erwarten, da keine geeigneten Wirtspflanzen vorkommen. Weiterhin kann das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet ausgeschlossen werden, da für diese Artengruppe die notwendigen Habitatausstattungen fehlen. Auch für die Haselmaus und andere Säugetiere des Anhang IV (mit Ausnahme der Fledermäuse) liegen keine geeigneten Strukturen vor.

Fledermäuse

Für Fledermäuse besteht am Schulgebäude kein Quartierpotenzial, es konnten keine geeigneten Bereiche am Gebäude identifiziert werden die eine Nutzung durch Fledermäuse ermöglichen.
In den älteren Linden dagegen gibt es vereinzelt kleinere Astlöcher, Risse und Rindenspalten (vgl. Abbildung 6). die zeitweise als Einzelquartiere (Männchenquartiere im Sommer oder Herbstquartiere) genutzt werden könnten. Die Linden sind daher möglichst zu erhalten.

Fazit

Von den Arten(-gruppen) des Anhang IV der FFH-RL sind folgende im Plangebiet zu erwarten:

- Fledermäuse

5.2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Anhang IV-Arten

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Rodung der Linden besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung einzelner Fledermausindividuen. Eine Rodung ist daher nur im Winter bei Frost zulässig, da die Quartiermöglichkeiten keine Wandstärken aufweisen, die eine Überwinterung zulassen würden.

Falls die Rodung der Linden außerhalb einer Frostperiode erfolgen soll, muss vorher durch einen Fledermausspezialisten untersucht werden, ob sich Tiere in den Baumhöhlen aufhalten.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mögliche Störfaktoren sind v. a. Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen.
Das Plangebiet selbst und sein Umfeld sind jedoch bereits jetzt durch bestehende Nutzung und die Innerortslage geprägt, sodass die vorkommenden Arten an die genannten Störfaktoren angepasst sind.
Eine von der Planung ausgehende erhebliche Störwirkung ist deshalb nicht zu erwarten.
Lediglich durch eine Erhöhung des Lichtpegels kann es zu Störungen kommen, dieses kann aber durch eine insektenfreundliche und gerichtete Beleuchtung vermieden werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kann es zum Verlust von Einzelquartieren bei der möglichen Fällung der Linden kommen. Die betroffenen Arten verfügen aber über ein breites Netzwerk an Quartiermöglichkeiten, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fazit

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind die Linden zu erhalten. Falls die Rodung der Linden notwendig ist, darf diese nur im Winter bei Frost oder nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten erfolgen.

Zur Vermeidung von Störungen ist im neuen Wohngebiet eine insektenfreundliche Beleuchtung zu gewährleisten.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

6 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Gemäß der „Konzeption zur Weiterentwicklung der dezentralen und wohnortnahen stationären Pflegeinfrastruktur“ (GR-Drs. 12/074/01) soll in Rommelsbach die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung „einer bedarfsgerechten, stationären Altenhilfeeinrichtung“ geschaffen werden. Das Pflegeheim soll neben der Schule in der Tannheimer Straße errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,36 ha.

Vögel

Im Plangebiet befinden sich siedlungstypische und siedlungstolerante Arten aus den Gilden der Höhlen- und Gebüschbrüter. Für Gebäudebrüter (z.B. Haussperling) finden sich im Plangebiet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Weiterhin gibt es keine Hinweise auf gefährdete, planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet.

Baufeldräumung und die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Eine Ausnahme stellt die Rodung der Linden da, da hier die strengeren Vorgabe aus Kapitel 5.2 zum Schutz von Fledermäusen gelten.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV

Von den Arten(-gruppen) des Anhang IV der FFH-RL sind lediglich die Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind die Linden zu erhalten. Falls die Rodung der Linden notwendig ist, darf diese nur im Winter bei Frost oder nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten erfolgen.

Zur Vermeidung von Störungen ist im neuen Wohngebiet eine insektenfreundliche Beleuchtung zu gewährleisten.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

aufgestellt:
Rottweil, den 03.05.2017
M. Glaser, T. Helling

faktorgruen
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Band 1: Non-passeriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & I. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- Artensteckbriefe und Verbreitungskarten der FFH-Anhang II Arten: http://www.ffh-gebiete.de/arten-steckbriefe/

- Artensteckbriefe und Verbreitungskarten der FFH-Anhang IV Arten: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/

- Daten- und Kartenserver der LUBW: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml

- Verbreitungsdaten Vögel: www.ornitho.de